

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Geltung

Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit unseren Kunden. Wir schließen nur zu diesen Bedingungen Verträge ab. Wir widersprechen ausdrücklich der Geltung anderer als unserer eigenen Bedingungen, es sei denn, daß diese schriftlich und ausdrücklich individualvertraglich vereinbart wurden.

## II. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht befristet sind.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Normangaben und Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherung, soweit sie nicht schriftlich als solche zugesichert werden.
3. Abweichungen der Ware von Angeboten, Mustern und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.

## III. Vertragsabschluß

1. Die Bestellung gilt unsererseits erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist.
2. Für den Inhalt und Umfang des Vertrages ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
3. Nicht zu unseren Leistungen gehören alle Erd-, Maurer-, Putz-, Maler-, Stemm-, Isolierungs- und Fundamentierungsarbeiten.

## IV. Preise

1. Die Preise in Preislisten, Angeboten und Auftragsbestätigungen sind freibleibend und in EURO gestellt und verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten ab unserem Lager ausschließlich Verpackung, Rollgelder, Frachtkosten, Versicherungen und sonstiger Spesen.
2. Den Preisen sind die am Tage der Bestellungsannahme bekannten Listenpreise unserer Lieferanten zugrunde gelegt. Sollten sich bis zum Tage der Lieferung oder Leistung diese Preise ändern, können wir die geänderten Listenpreise in unserer Rechnung in Ansatz bringen. Dies gilt nicht für Änderungen von Preisen bei Verträgen mit Verbrauchern gemäß § 13 BGB, falls dies zu einer Preiserhöhung für Waren oder Leistungen innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluß führen würde.
3. Für Zeugnisse, Dokumentationen, Bescheinigungen, Werksabnahmen usw., die nachträglich oder zusätzlich angefordert werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 25,00 erhoben.

## V. Lieferung und Gefahrenübergang

1. Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn die Ware frei Bestimmungsort geliefert wird.
2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Lager bzw. das Lieferwerk oder die entsprechende Zolldienststelle verläßt.
3. Auf dem Transport in Verlust geratene oder beschädigte Waren entbinden von der Bezahlung der Rechnung nur dann, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln unsererseits beruht.
4. Bei nicht vorgeschriebener Versandart wird von uns die Versandart festgelegt. Die Frachtkosten trägt der Besteller. Soll der Versand durch Exprefx, Schnelldienst, Nachtexprefx oder dergl. erfolgen, sind die Mehrkosten vom Besteller zu tragen.
5. Teillieferungen sind möglich.
6. Eine Transportversicherung gegen Schäden jeder Art kann von uns unter Berechnung der mit der Versicherung vereinbarten Sätze abgeschlossen werden.

## VI. Lieferfrist, Rücktritts- und Zurückbehalterungsrecht

1. Falls wir eine Lieferfrist nicht einhalten können, hat der Besteller eine angemessene Nachlieferungsfrist zu gewähren. Sie beginnt an dem Tage, an dem wir schriftlich in Verzug gesetzt wurden. Ein diesbezüglicher Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, sofern unsererseits kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.
2. Nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Streiks und Aussperrungen, Fälle höherer Gewalt sowie Betriebsstörungen in den Werken sowohl bei uns als auch bei unseren Vorlieferanten, die sich auf die Lieferfristen auswirken, werden dem Besteller mitgeteilt. Zum Rücktritt ist der Besteller nur dann berechtigt, wenn er in diesen Fällen, nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist, die Lieferung schriftlich anmahnt und unter Setzung einer angemessenen Frist den Rücktritt androht. Schadensersatzansprüche kann der Besteller hieraus nur dann herleiten, wenn unsererseits grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt.
3. Wir können von dem Vertrag entschädigungslos zurücktreten, wenn der Hersteller nicht mehr produziert oder aus anderen Gründen trotz wiederholter Aufforderung und Klageandrohung durch uns nicht liefert oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt und die Ware von anderen Lieferanten nicht mehr zu beschaffen ist und uns die vorgenannten Umstände erst nach Vertragsabschluß bekannt wurden oder uns nicht in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt blieben. Bei Verträgen mit Verbrauchern gemäß § 13 BGB haben wir über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und insoweit vom Verbraucher erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
4. Liefertermine gelten als erfüllt, wenn die Ware das Lieferwerk verlassen hat oder als versandbereit gemeldet ist, es sei denn, die Vertragsparteien haben schriftlich ausdrücklich eine Bringschuld für die Ware vereinbart.
5. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, sind wir zur Zurückhaltung der Ware berechtigt. Dies gilt bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen.
6. Nimmt der Besteller die Ware trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht ab, so können wir 15 % des jeweiligen Nettowarenwertes ohne weiteren Nachweis als Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

## VII. Verpackung

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

## VIII. Zahlungsbedingungen und Aufrechnungsverbote

1. Rechnungen über reine Material- und Armaturenlieferungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Montagerechnungen sind ohne jeden Abzug wie folgt zu zahlen:

20%	bei Auftragserteilung bzw. Auftragsbestätigung
60%	sofort nach Lieferung der wesentlichen Materialien bzw. Montagebeginn
10%	sofort nach Beendigung der Montagearbeiten
10%	nach Übergabe der Anlage.

Abweichende Zahlungsvereinbarungen werden von uns besonders bestätigt.
2. Der Besteller kommt in Verzug, wenn er nicht 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet.
3. Wechsel werden nur mit unserer vorherigen Einverständniserklärung und nach besonderer Vereinbarung angenommen. Uns sind die Diskontspesen, die banküblich berechnet werden, sofort zu vergüten. Die Ware gilt erst als bezahlt, wenn der Wechsel eingelöst ist.
4. Wir können Barvorauszahlung in Höhe des Auftragswertes verlangen.
5. Der Abnehmer kann wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung nicht verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt bzw. unbestritten.

## IX. Warenrücknahme

1. Waren aus ordnungsgemäß erfüllten Kaufverträgen werden von uns nicht zurückgenommen. In Ausnahmefällen können wir uns aus Kulanzgründen einverstanden erklären, Waren zurückzunehmen, wenn vom Besteller folgende Bedingungen akzeptiert werden:
  - a) Warenrücknahmen werden nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung angenommen.
  - b) Rücklieferungen müssen grundsätzlich frachtfrei angeliefert werden.
  - c) Für Rücknahmen berechnen wir grundsätzlich 15% des Nettowarenwertes, mindestens jedoch EURO 30,00, es sei denn, der Besteller macht wirksam ein gesetzliches Widerrufs- oder Rücktrittsrecht geltend.
  - d) Sonderanfertigungen, Spezialausführungen und Sonderbestellungen, die von uns gesondert hergestellt bzw. beschafft werden müssen, sind von der Stornierung bzw. Rückgabe grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Die Vorschriften über Fernabsatzverträge gemäß § 312 b bis f BGB bleiben hiervon unberührt.

## X. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis wir gegen den Besteller keine Forderungen aus der Bestellung oder aus anderen gegenwärtigen Ansprüchen mehr haben.
2. Werden die unserem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstände zu neuen beweglichen Sachen verarbeitet, so erwerben wir hieran Miteigentum. Unser Anteil an diesen neuen Sachen bestimmt sich nach dem Verhältnis zwischen dem Rechnungspreis für unsere gelieferte Sache und dem Wert, den die neuen Sachen jeweils im Laufe der Verarbeitung bis zu deren Herstellung und Veräußerung haben.
3. Der Besteller darf Gegenstände, die unserem vorbehaltenen Eigentum oder unserem Miteigentum, letzteres auch in den Fällen der Verbindung, Verarbeitung und Vermischung gemäß §§ 947, 948 BGB, unterliegen, nicht verändern und nur mit unserer Zustimmung im ordentlichen Geschäftsgang darüber verfügen. Diese Ermächtigung können wir widerrufen, wenn der Besteller mit einer Verpflichtung uns gegenüber in Verzug gerät oder die Erfüllung unserer Ansprüche gefährdet erscheint.
4. Erwirbt ein Dritter Eigentum an Gegenständen, die unserem vorbehaltenen Eigentum oder unserem Miteigentum unterliegen, so tritt der Besteller uns schon jetzt seine Forderung gegen den Erwerber auf den Kaufpreis bzw. den Gegenwert der Leistung ab. Einer gesonderten Annahme der Abtretung unsererseits bedarf es nicht.
5. Bezieht sich die abgetretene Forderung zugleich auf Gegenstände, die im Miteigentum Dritter stehen, so berechnet sich die Höhe der uns abgetretenen Forderung gemäß der Ziffer 2.
6. Teilzahlungen, die der Besteller auf Forderungen erhält, die uns nach den Bestimmungen der Ziffer X. abgetreten wurden, können nicht zu unserem Nachteil geltend gemacht werden. Der Besteller hat uns jede Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung unseres Eigentums, Miteigentums oder der uns abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen. Wir können von ihm jederzeit Auskünfte verlangen, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlich sind. Ferner hat der Besteller auf unsere Aufforderung gegenüber seinen Schuldnern die zu unseren Gunsten vorgenommenen Abtretungen schriftlich anzuzeigen.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten, die uns durch die vorstehenden Bestimmungen eingeräumt wurden, unsere jeweiligen Forderungen um mehr als 25%, geben wir auf Verlangen entsprechende Sicherheiten nach unserer Auswahl frei.

## XI. Gewährleistung

1. Die Feststellung von Sachmängeln muß dem Lieferanten unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 6 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden.
2. Beschädigte Lieferungen müssen sofort im Beisein des Zustellers nachgeprüft werden. Ist bei der Anlieferung ein Schaden äußerlich erkennbar, so hat der Empfänger dieses unter Angaben allgemeiner Art über den Verlust oder die Beschädigung in der Empfangsbescheinigung gegenüber dem Frachtführer zu erklären. Äußerlich nicht erkennbare Schäden hat der Empfänger dem anliefernden Frachtführer unverzüglich, spätestens am sechsten Tag nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen.
3. Eine Schadensfeststellung ist uns sofort zuzusenden.
4. Gewährleistung übernehmen wir für die von uns gelieferten Teile in dem Umfang, wie diese von unseren Lieferanten gewährt wird. Die Gewährleistungsfrist für neue Teile beträgt grundsätzlich 6 Monate ab Lieferung. Die Gewährleistung für gebrauchte Teile wird ausgeschlossen. Hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gemäß § 13 BGB gelten die in § 475 Abs. 2 BGB genannten Mindestfristen.
5. Gewährleistungsansprüche wegen der Lieferung von mangelhaften Material, fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung sowie unbrauchbarer oder beschädigter Teile, können hinsichtlich der beiden ersten Nachbesserungsversuche nach unserer Wahl durch Reparatur oder neuer Lieferung erfolgen.
6. Ein auf gewöhnlichem Verschleiß beruhender Mangel ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
7. Bei unsachgemäßer Montage, Behandlung oder Verwendung von materialschädigenden Einflüssen durch Bestandteile des Gases, die das Ausmaß der nach Norm zulässigen Verunreinigung überschreiten oder unsachgemäßer Mängelbeseitigung, die durch den Käufer oder Dritte vorgenommen wurden, erlischt jeder Gewährleistungsanspruch.
8. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, ungeeignetes Arbeitsmaterial und dergl. entstehen, kommen wir gleichfalls nicht auf.
9. Die von Gewährleistungsansprüchen betroffenen Teile sind frei an unser Werk zu liefern. Nur wenn ein Transport in unser Werk nicht möglich ist, führen wir die Gewährleistung vor Ort durch; die Kosten für An- und Abfahrt sowie für die Arbeitszeit sind vom Besteller zu tragen. Diese Regelung gilt nicht für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.
10. Die Anzeige von Gewährleistungsansprüchen rechtfertigt kein Zurückbehaltungsrecht fälliger Zahlungen.

## XII. Datenschutz

Gemäß § 19a, 20, 4a BDSG setzen wir Sie davon in Kenntnis, daß wir Ihre zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen persönlichen Daten gespeichert haben und von Ihrer Zustimmung ausgehen. Dieser Speicherung können Sie widersprechen.

## XIII. Sonstiges

1. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Datenträgern usw. behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Solche Unterlagen, auch Fotokopien dieser Unterlagen, dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Wir behalten uns das Recht vor, übernommene Aufträge an Dritte weiterzugeben.
3. Für die Ausführung von Montagearbeiten finden unsere Montagebedingungen neuester Fassung Anwendung.
4. Sollten einzelne Klauseln oder sonstige vertragliche Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

## XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Geltung dt. Rechts

1. Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist Strausberg.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien ist Strausberg.
3. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts.

Stand: Januar 2020